

Benutzungsordnung der Fahrbücherei des Landkreises Cuxhaven vom 14. Juni 2000

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung - NLO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung vom 14. Juni 2000 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Cuxhaven. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede/r Einwohner/in des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die Fahrbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Fahrbücherei gilt die als **Anhang** beigefügte Gebührenordnung vom 14. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Fahrbetrieb, die Haltestellen und -zeiten der Fahrbücherei in den Gemeinden des Landkreises Cuxhaven sind dem Fahrplan zu entnehmen. Während der niedersächsischen Schulferien ruht der Fahrbetrieb.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich an und erhält einen Benutzerausweis.
Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (3) Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Fahrbücherei Änderungen ihres Names oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Fahrbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Fahrbücherei. Sein Verlust ist der Fahrbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetz-licher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist aller Medien beträgt 14 Tage und kann nach Ablauf der Frist persönlich oder telefonisch bis zu dreimal um jeweils weitere 14 Tage verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Fahrbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Die Fahrbücherei haftet nicht für durch ihre Medien entstandene Schäden.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Fahrbücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Fahrbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Fahrbücherei gelten zusätzlich.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Fahrbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Fahrbüchereibenutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung einzuhalten.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Fahrbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadensersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Verhalten in der Fahrbücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört oder in der Benutzung der Fahrbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Fahrbücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie Rauchen sind in der Fahrbücherei nicht gestattet.

§ 12 Ausschluß von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 14. Juni 2000

Döscher
Landrat

L.S.

Dr. Höppner
Oberkreisdirektor

Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung

vom 14. Juni 2000

Benutzungsgebühr

Die **Benutzungsgebühr für Erwachsene** beträgt **DM 10,-/Euro 5,-** für ein Jahr (12 Monate ab Anmeldung) und wird bei der ersten Entleihung fällig. **Für Minderjährige ist die Benutzung kostenlos.**

Mahngebühr

Die **Mahngebühr** beträgt, unabhängig von der Menge der angemahnten Medien, **pro Mahnung DM 4,-/Euro 2,-**.

Verlust der Medien

Bei Verlust oder Beschädigung der Medien ist der **Wiederbeschaffungswert** zu zahlen; außerdem entsteht zusätzlich eine **Bearbeitungsgebühr** von **DM 5,-/Euro 2,50 pro Medieneinheit.**

Fernleihe

Bei der Bestellung von Büchern, Zeitschriftenaufsätzen usw. über den auswärtigen Leihverkehr entstehen Kosten in Höhe von **Euro 2,50 pro Leihschein.**

Ergänzung der Benutzungsordnung, Mai 1999

Verleih von CD-ROMs

- Die Fahrbücherei stellt seit dem 01.05.1999 CD-ROMs zur Ausleihe zur Verfügung.
- Ausleihberechtigt sind alle Benutzer ab dem 18. Lebensjahr bzw. Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten.
- Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für Verlust und Beschädigungen. Bei Beschädigungen oder Verlust der CD-ROM sowie bei Beschädigungen oder Verlust der Beihefte und Cover muß der Gesamtwert von bis zu 150,- DM voll ersetzt werden.
- Die Fahrbücherei haftet nicht für durch CD-ROMs entstandene Schäden.
- Computerlesbare Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Büchereibenutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtgesetzes (Art. 7 vom 01.01.1998) einzuhalten.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Busteam; es ist Ihnen jederzeit gerne behilflich.